

BEKANNTMACHUNG

zur

3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes –
„Gewerbegebiet Schorndorf – Chamer Straße/Seignweg“ Nr. 6102-04/0
durch Aufstellung
eines 3. Änderungsdeckblattes Nr. 6102-04/3
mit Begründung sowie Umweltbericht und Eingriffsregelung
im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit gleichzeitiger Änderung des Flächen-
nutzungsplanes durch Aufstellung eines 6. Änderungs-Deckblattes Nr. 6100-6

Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.10.2024 die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Schorndorf – Chamer Straße/Seignweg“ Nr. 6102-04/0 durch die Aufstellung eines 3. Änderungs-Deckblattes Nr. 6102-04/3 mit Begründung sowie Umweltbericht und Eingriffsregelung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes durch Aufstellung eines 6. Änderungs-Deckblattes Nr. 6100-6 in der Fassung der Satzungsfertigung vom 09.10.2024 als Satzung beschlossen.

Das Eintreten der Genehmigungsfiktion (Az. BauR-6100. 7-448-2024-FP F.Nr. 27.1.06) bei der 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes durch Aufstellung des Flächennutzungsplan-Änderungsdeckblattes Nr. 6100-6 wurde mit Bekanntmachung vom 12.12.2024 am 13.12.2024 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt das Bebauungsplan-Änderungs-Deckblatt Nr. 6102-04/3 in der Fassung der Satzungsfertigung vom 09.10.2024 rechtsverbindlich in Kraft.

Dauernde öffentliche Auslegung

Jedermann kann das 3. Bebauungsplan-Änderungs-Deckblatt Nr. 6102-04/3 nebst Begründung sowie Umweltbericht und Eingriffsregelung in der Fassung der Satzungsfertigung vom 09.10.2024

sowie die **zusammenfassende Erklärung** über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

im Rathaus der Gemeinde Schorndorf, Kirchplatz 1, 93489 Schorndorf, Zi.-Nr. 1.06

dauerhaft während der allgemeinen Dienststunden einsehen

und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Digitales Planarchiv

Zusätzlich können die wirksamen und rechtsverbindlichen Bauleitplanungen der Gemeinde Schorndorf auch im Internet unter <https://www.landkreis-cham.de/serviceberatung/geoinformationen/geoservices/auslegungen/gemeinde-schorndorf/> oder

auf der Homepage der Gemeinde Schorndorf unter:

www.gemeinde-schorndorf.de – Rathaus & Service – Satzungen – Städtebauliche Satzungen eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplan- Änderungsdeckblattes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schorndorf unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach §214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
angeschlagen am: 13.12.2024
abzunehmen am: 27.01.2025
tatsächlich abgenommen am:

.....//.....//.....
Ort, Datum, Unterschrift des Amtsboten



GEMEINDE SCHORNDORF
Schorndorf, 12.12.2024


Schmaderer
Erster Bürgermeister

Allgemeine Dienststunden:

Mo.-Fr.: 8:00 – 12:00 Uhr, Mo + Mi. 13:00 - 16:00 Uhr , Do.: 13:00 – 18:00 Uhr